

# Hausordnung für Eltern und Gäste der Evangelischen Montessori-Grundschule und Hort Erlbach-Kirchberg

Diese Hausordnung gilt im Bereich der Evangelischen Montessori-Grundschule Erlbach-Kirchberg und dem angeschlossenen Hort, sowie die durch die Schule und Hort genutzten Räumlichkeiten und dem dazugehörigen Parkplatz.

# Verhalten auf dem Schulgelände

Es gelten die Maßstäbe eines zivilisierten Umgangs miteinander. Die Normen eines christlichen Zusammenlebens finden Beachtung. Höflichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sollen Grundlage des Verhaltens sein.

Gäste und Eltern melden sich beim Betreten des Schulgeländes bei einem Lehrer, Erzieher oder im Sekretariat an. Während der Hortzeit am Nachmittag erfolgt dies bei der aufsichtführenden Person im Hort.

Beim Verlassen des Schulgeländes haben sich Gäste, Eltern und Kinder bei der aufsichtführenden Person wieder abzumelden. Die Kinder machen ihr Kreuz in der An-wesenheitsliste, Klammern sich im Hort ab und verabschieden sich beim Verabschiededienst (dem Erzieher mit der grünen Schärpe).

Die Eltern und Gäste haben die Aufsichtspflicht über die Kinder, die nicht an der Evangelischen Montessori-Grundschule Erlbach-Kirchberg Schüler sind und können die Aufsichtspflicht nicht auf Angestellte der Schule übertragen.

Der Konsum von Genuss- und Suchtmitteln (Alkohol, Tabak, Drogen, Energiedrinks und ähnlichem) sowie die Benutzung von E-Zigaretten oder ähnlichem, sind auf dem Schulgelände untersagt. Im Hinblick auf die Vorbildfunktion bitten wir auch auf dem Weg zur Schule hierauf zu verzichten.

Auf dem Schulgelände ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Es ist pfleglich mit dem durch die Schule genutzten Inventar umzugehen.

### Verhalten auf dem Weg von und zur Schule

Die holenden oder bringenden Eltern beachten bitte die Verkehrsregeln, insbesondere die Geschwindigkeitsbegrenzungen vor der Schule sind einzuhalten.

Das Befahren des Schulhofes ist grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann dies durch ausdrückliche Einwilligung eines Angestellten der Schule gestattet werden.

Beim Überqueren der Straße wird auf die Vorbildfunktion der Erwachsenen geachtet und der Überweg über die Verkehrsinsel gewählt.

Ein Halten an der Straße, um Kinder Ein- oder Aussteigen zu lassen, ist nicht erwünscht. Es soll hierfür der Parkplatz und der dazugehörige Überweg genutzt werden.



Über Ausnahmen von einzelnen dieser Punkte bei besonderen Anlässen (Schulfesten, Veranstaltungen etc.) entscheidet die Schulleitung.

## Verhalten im Krankheitsfall

Bei Erkrankung Ihres Kindes ist die Schule **telefonisch** bis spätestens 7:15 Uhr zu informieren (bitte nutzen Sie auch den Anrufbeantworter).

Bitte benennen Sie die vermutliche Dauer des Fehlens und nach Möglichkeit die Erkrankung. Wir akzeptieren keine Abmeldungen durch Geschwisterkinder.

Rufen Sie unbedingt **nochmals** in der Schule an, falls die Erkrankung doch länger dauert, als Sie zunächst gemeldet haben.

Das Essen wird durch die Mitarbeiter der Schule für die Fehltage abbestellt.

Bei Erkrankungen bis 5 Tage, reicht ausschließlich der Anruf. Dieser gilt als Entschuldigung. Dauert die Erkrankung länger als 5 Tage, benötigen wir eine ärztliche Bescheinigung.

Bei Sportbefreiungen, die länger als eine Woche dauern, muss ebenfalls ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei **Erbrechen oder Durchfall** ist der Schüler unverzüglich abzuholen. Nach Auftreten dieser Symptome kann die Einrichtung erst wieder aufgesucht werden, wenn der Schüler 48 Stunden keine Symptome mehr zeigt.

Wenn Kinder **trotz Erkrankung in Schule** oder Hort gebracht werden und ein Verbleib in der Einrichtung nach Infektionsschutzgesetz nicht möglich ist, werden die Eltern informiert und haben ihr Kind wieder abzuholen. Wenn eine Abholung nicht umgehend erfolgt, wird das Kind über den Rettungsdienst oder einen Sozialdienst abgeholt. Die Eltern kommen für etwaige Kosten auf.

Hinweis: Auch Läuse zählen zu den im Infektionsschutzgesetz aufgeführten Sachverhalten, die einen Verbleib in der Schule ausschließen.

Bei **Läusebefall** ist das Merkblatt mit den Erklärungen der Sorgeberechtigten zu beachten und auszufüllen.

#### Unfallanzeige

Sollten Sie, nachdem Ihnen eine Verletzung oder ein Vorfall mitgeteilt worden ist, der Sie zu einer Beobachtung oder Behandlung des Kindes auffordert, einen Arzt aufsuchen, sind die Schule und der Hort über den erfolgten Arztbesuch zu informieren. Es ist dann eine Unfallanzeige bei der Unfallkasse durch die Schule oder den Hort durchzuführen, in der über notwendige Weiterbehandlungen und Diagnosen des Arztes zu berichten ist. Wir bitten Sie eindringlich um ihre Mitarbeit, da im schlimmsten Fall eine Ablehnung der Heilkostenübernahme durch die Krankenkasse erfolgen kann.

#### Medikamente:

Grundsätzlich ist eine Gabe von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte an der Schule **nicht gestattet**. Vorrangig steht die Verpflichtung der Eltern, sich um die gesundheitlichen Belange ihres Kindes zu kümmern und dafür Verantwortung zu übernehmen.

In Einzelfällen kann bei medizinischer Notwendigkeit **bei Notfallmedikamenten** eine Vereinbarung (einen Vordruck erhalten Sie im Sekretariat) auf freiwilliger Basis mit einem oder mehreren



pädagogischen Fachkräften mit entsprechenden Mindeststandards geschlossen werden. Ohne diese Vereinbarung ist eine Notfallmedikamentengabe nicht möglich. Bei Bedarf sprechen Sie uns an.

#### Schulischer Alltag und Jahresplan

Die **Kommunikation** mit den Eltern findet vorwiegend über das Hausaufgabenheft und die Postmappe statt. Das Hausaufgabenheft ist daher wöchentlich zu unterschreiben und wird kontrolliert. Wir bitten Sie das Hausaufgabenheft täglich zu kontrollieren, damit Sie unsere Informationen auch rechtzeitig erreichen.

Die **Bildungsgespräche** sind eine wichtige Möglichkeit sich mit Ihnen und Ihrem Kind über dessen Entwicklungssituation auszutauschen. Hierbei erfahren Sie viel über die Entwicklung Ihres Kindes. Dies ist eine wesentliche Möglichkeit zum Austausch zwischen Eltern, Pädagogen und Kindern. Diese Gespräche stellen für uns eine wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit dar. Wir bitten Sie daher eindringlich, diese Gespräche möglich zu machen.

Die Teilnahme an den **Elternabenden** ist ebenfalls eine Grundlage der Zusammenarbeit und sollte für Sie ein Pflichttermin sein. In den Elternabenden werden die wichtigsten Informationen, das Schuljahr betreffend, bekanntgegeben. Hier werden die für das Jahr geltenden Neuerungen und Regeln vorgestellt und die Jahresplanung der Schule und der einzelnen Klassen erörtert. Die Eltern haben bei Fehlen die Pflicht sich die ausgegebenen Informationen selbständig zu besorgen. Man kann sich nicht darauf berufen, man hätte es nicht gewusst. Wenigsten ein Elternteil sollte anwesend sein.

Freistellungen vom Unterricht sind langfristig im Voraus zu beantragen. Hierfür ist unser Vordruck mit Grund und Dauer abzugeben. Kurzzeitige Freistellungen von 1 bis 2 Tagen sind beim Klassenlehrer zu beantragen. Längere Freistellungen können bei der Schulleitung beantragt werden. Für jede Freistellung gilt, dass sie nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden kann. Der verpasste Unterrichtsstoff muss in jedem Fall nachgeholt werden.

Um eine planbare und kindgerechte Gestaltung des Hortes durchführen zu können, sollen die **Abholzeiten** in denen das Kind geholt wird oder allein oder mit Bus nach Hause gehen soll, am Anfang des Schuljahres festgelegt werden. Änderungen beim Gehen der Kinder sind bitte schriftlich durch A5 Zettel (**nicht** Hausaufgabenheft) mitzuteilen.

Am Anfang des Schuljahres sollen alle abholberechtigten Personen benannt werden.

Wenn das Kind von anderen Personen, als den abholberechtigten Personen, geholt werden soll, ist dies schriftlich durch A5 Zettel mitzuteilen.

Bei Fahrgemeinschaften ist eine generelle Abholberechtigung für alle Teilnehmer der Fahrgemeinschaft zu erteilen.

Der Hort betreut die Kinder bis 16:15 Uhr. Wenn ein Kind bis zu dieser Zeit **nicht abgeholt** wurde, wird zunächst versucht einen Abholberechtigten zu erreichen, der kurzfristig das Kind holen soll. Sollte dies bis um 16:30 Uhr nicht gelingen, wird der Kindernotdienst gerufen. Die Eltern haben die entstehenden Kosten hierfür zu tragen.